

Berufliche Vorsorge

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung



Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Berufliche Vorsorge

Grundsätzlich muss die Freizügigkeitsleistung bis zum Bezug bei Erreichen des Pensionsalters im Kreislauf der zweiten Säule bleiben und ist daher in der Regel an eine neue Vorsorgeeinrichtung oder eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen. Unter gewissen Bedingungen ist jedoch eine vorzeitige Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung möglich.

Kann das Freizügigkeitsguthaben im Erwerbsalter nicht wieder in eine Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) eingebracht werden, wird es grundsätzlich mit Erreichen des AHV-Referenzalters (respektive frühestens fünf Jahre davor) zur Auszahlung fällig. Dieses Infoblatt informiert Sie über die wichtigsten Voraussetzungen, was diese bedeuten und was betreffend Barauszahlung beachtet und unternommen werden muss.

In diesen Fällen ist eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung möglich

Gemäss Gesetz kann eine versicherte Person die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Freizügigkeitsleistung weniger als der Jahresbeitrag bei der letzten Pensionskasse beträgt;
- sie den Wirtschaftsraum Schweiz / Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt.

Was das konkret für Sie bedeuten kann, erfahren Sie in diesem Infoblatt:

a) Sie planen die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Sie können eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn Sie sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein im Haupterwerb selbstständig machen und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt sind.

Den Antrag auf Auszahlung müssen Sie innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Selbstständigkeit im Haupterwerb stellen.

Wenn Sie in der EU, in Norwegen oder in Island eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, berechtigt dies für sich allein noch nicht zur Barauszahlung. In diesem Fall kann jedoch die Barauszahlung aufgrund endgültigen Verlassens der Schweiz beantragt werden, vgl. c).

b) Bei einer geringfügigen Freizügigkeitsleistung gilt Folgendes

Die Barauszahlung aufgrund Geringfügigkeit kann verlangt werden, wenn Ihre Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der von Ihnen geleistete Jahresbeitrag an die letzte Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz.

Ist die Geringfügigkeit jedoch beispielsweise aufgrund eines Vorbezugs für Wohneigentum oder des Ausbaus einer Scheidungsabfindung entstanden, besteht kein Anspruch auf Barauszahlung.

c) Sie planen, den Wirtschaftsraum Schweiz/ Fürstentum Liechtenstein endgültig zu verlassen

Wenn Sie den Wirtschaftsraum Schweiz/Fürstentum Liechtenstein endgültig verlassen, können Sie Ihre Freizügigkeitsleistung ebenfalls vorzeitig beziehen.

Sie müssen die definitive Ausreise belegen. Belege in Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch werden ohne Übersetzung akzeptiert. Für Dokumente in anderen Sprachen bedarf es einer beglaubigten Übersetzung.

Je nach Zielland gelten für die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung unterschiedliche Regeln:

Ausreise in die EU oder nach Norwegen/Island

Der obligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung darf nur vorzeitig ausbezahlt werden, wenn Sie nachweisen, dass Sie im Domizilland nicht mehr einer obligatorischen Versicherung unterstehen. Der Nachweis kann über den Sicherheitsfonds BVG (Verbindungsstelle) in Bern beantragt werden.

Die Barauszahlung des überobligatorischen Teils der Freizügigkeitsleitung ist zulässig.

Die Übertragung der Freizügigkeitsleistung an eine Vorsorgeeinrichtung im Zielland ist nicht möglich.

Ausreise in einen Drittstaat

Bei Niederlassung ausserhalb der EU/EFTA kann die gesamte Freizügigkeitsleistung bar bezogen werden, es sei denn, Sie sind in einem EU-/EFTA-Staat obligatorisch versichert.

Sonderfall Aufgabe des Grenzgängerstatus

In diesem Fall muss die amtliche Bestätigung beigebracht werden, dass keine Arbeitsbewilligung für den Wirtschaftsraum Schweiz/Fürstentum Liechtenstein vorliegt.

Ausgenommen sind Grenzgänger, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen und in der Schweiz arbeiten oder umgekehrt. Wenn der Wohnsitz oder das Arbeitsverhältnis in einem dieser beiden Länder verbleibt, ist eine Barauszahlung rechtlich nicht zulässig.

EU-Staaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

EFTA-Staaten

Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Island und Norwegen.

Für eine Barauszahlung muss zudem Folgendes beachtet werden

Steuern

Die Barauszahlung wird getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif besteuert.

Die Steuerbehörden können den Kapitalbezug (für Wohneigentumsförderung, bei Aufnahme einer Selbstständigkeit, bei Auswanderung, bei Invalidität oder bei Pensionierung) als Steuerumgehung betrachten, wenn innerhalb von 3 Jahren vor einem Kapitalbezug Einkäufe getätigt wurden. Sie können alle Vorsorgeverhältnisse der 2. Säule einer Person gesamthaft betrachten und anerkennen die Abzugsfähigkeit der während dieser Frist getätigten Einkäufe in der Regel nicht. Dies kann zu einem Nachsteuerverfahren führen.

Die Stiftung hat gegenüber den Steuerbehörden eine Meldepflicht. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Frage der steuerlichen Behandlung vorgängig mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Sie tragen die alleinige Verantwortung für Steuerfolgen.

Zusätzlich gilt bei Auszahlungen an Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz:

Der Teil der Freizügigkeitsleistung, der vorzeitig ausbezahlt wird, unterliegt der Quellensteuerpflicht. Die Steuer wird direkt vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung unterliegt dem Quellensteuersatz des Kantons Basel-Stadt.

Je nach Ausreiseland kann die Quellensteuer zurückgefordert werden, nachdem die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde des neuen Wohnsitzstaates angezeigt wurde.

Zivilstand und Belege

Bei verheirateten Personen oder bei Personen in einer eingetragenen Partnerschaft wird bei einer Barauszahlung eine amtlich beglaubigte Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners verlangt. Die dafür notwendige amtlich beglaubigte Unterschrift wird vor der Auszahlung eingefordert.

Bei nicht verheirateten Personen wird ein aktueller Zivilstandsnachweis verlangt.

Details zu den einzureichenden Unterlagen finden Sie im Formular «Antrag Auszahlung». Der Link ist am Ende dieses Infoblattes angegeben.

Auszahlungsmodalität

Die Auszahlung erfolgt in Schweizer Franken (CHF) und in der Regel auf ein Konto in der Schweiz. Wenn nur eine Auszahlung auf Ihr Konto im Domizilland möglich ist, kann dies zusätzliche Gebühren zu Ihren Lasten auslösen.

So melden Sie uns den Barauszahlungswunsch

Eine Auszahlung muss mittels unseres Formulars «Antrag Auszahlung» beantragt werden.

Weiterführende Informationen und Links

- Informationen über den Sicherheitsfonds BVG finden Sie unter sfbvg.ch.
- Das Formular «Antrag Auszahlung» finden Sie unter swisscanto-fzs.ch
 ➤ Alle Dokumente.

Swisscanto Freizügigkeitsstiftung St. Alban-Anlage 26, Basel Telefon +41 58 280 11 55 fzs@swisscanto-stiftungen.ch

Postadresse: Swisscanto Freizügigkeitsstiftung Postfach 99 8010 Zürich

